

Betriebsreglement Chinderhuus Steckborn

1. Institutioneller Rahmen	2
1.1 Trägerschaft	2
1.2 Betriebsbewilligung	2
1.3 Qualitätssicherung	2
1.4 «Fourchette verte»	2
1.5 Lehrbetrieb	2
1.6 Personal	2
1.7 Finanzen	2
2. Aufnahmebedingungen	3
2.1 Mitgliedschaft im Verein	3
2.2 Depotgebühr	3
2.3 Mindestaufenthalt	3
2.4 Aufnahmeprioritäten	3
2.5 Vertragsänderungen	3
3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses	3
4. Versicherungen	3
5. Kosten und Tarife	4
6. Anmeldung	4
6.1 Ablauf	4
6.2 Eingewöhnungszeit	5
6.3 Öffnungszeiten	5
6.4 Bringen und Abholen des Kindes	5
7. Meldepflicht bei Abwesenheit	5
7.1 Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit und Betreuung während Krankheiten oder Unfällen	5
7.2 Andere Abwesenheiten	6
8. Organisatorisches	6
8.1 Kindergruppen	6
8.2 Verpflegung	6
8.3 Kleidung / eigene Spielsachen	6
8.4 Schlafenszeiten	7
8.5 Kindergarten- und Schulweg	7
8.6 Turnen	7
8.7 Geburtstagsfeiern	7
8.8 Hygiene, Sicherheit und Brandschutz	7
9. Zusammenarbeit mit den Eltern	7

Hinweis: Eltern = Erziehungsberechtigte

1. Institutioneller Rahmen

1.1 Trägerschaft

Unter dem Namen «Chinderhuus Steckborn» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Steckborn (nachfolgend Chinderhuus genannt). Der Vereinsvorstand ist für sämtliche Geschäfte des Chinderhuus verantwortlich.

Das Chinderhuus bietet familienergänzende Ganztagesbetreuung für Kinder im Alter von 12 Wochen bis zur vollendeten 3. Primarklasse an.

Das Chinderhuus Steckborn befindet sich in einem ruhigen Wohnquartier, wenige Gehminuten vom Bahnhof Steckborn entfernt. Der eigene Garten bietet eine Fülle von Spielmöglichkeiten.

1.2 Betriebsbewilligung

Das Departement für Justiz und Sicherheit DJS des Kantons Thurgau ist für die Erteilung der Betriebsbewilligung zuständig. Die Betriebsbewilligung wird jährlich auf Grund der jährlichen Prüfung neu erteilt.

1.3 Qualitätssicherung

Das Chinderhuus ist Mitglied von «Kibesuisse», Verband Kinderbetreuung Schweiz und orientiert sich an dessen Richtlinien und Empfehlungen.

Das Chinderhuus ist eine zertifizierte Kindertagesstätte der «QualiKita», einer Initiative von Kibesuisse und Jacobs Foundation.

1.4 «Fourchette verte»

Das Chinderhuus ist eine zertifizierte Kindertagesstätte der Aktion «Fourchette verte», ein Beratungs- und Schulungsangebot im Verpflegungsbereich für Betriebe mit familienergänzender Betreuung von Kindern. «Fourchette verte» steht für gesundes Verpflegungsangebot mit saisonalen Nahrungsmitteln aus der Region.

1.5 Lehrbetrieb

Das Chinderhuus bildet regelmässig Fachfrauen Betreuung Kind aus.

1.6 Personal

Für die Kinderbetreuung sind Fachfrauen Betreuung Kind verantwortlich (eidg. Fachausweis). Zum Personal können auch Auszubildende und Praktikantinnen gehören.

Das gesamte Personal unterliegen der Schweigepflicht, d.h. sie verpflichten sich, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

1.7 Finanzen

Die Ausgaben werden finanziert durch:

- Erlös aus Betreuungsdienstleistungen nach Tarifordnung
- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Spenden und freiwillige Beiträge
- Empfohlene Arbeitgeberbeiträge

2. Aufnahmebedingungen

2.1 Mitgliedschaft im Verein

Für Eltern, die ihr Kind im Chinderhuus betreuen lassen, ist die Aktivmitgliedschaft im Verein Chinderhuus Steckborn obligatorisch. Die aktuelle Tarifliste gibt Auskunft über die Höhe des Jahresbeitrages.

2.2 Depotgebühr

Die Eltern überweisen nach Vertragsunterzeichnung ein unverzinsliches Depot. Die aktuelle Tarifliste gibt Auskunft über die Höhe der Depotgebühr.

Werden mehrere Kinder derselben Familie im Chinderhuus betreut, wird das Depot nur einmal erhoben.

2.3 Mindestaufenthalt

Um die Integration des Kindes in die Kindergruppe zu fördern, ist es empfehlenswert, dass das Kind mindestens zwei halbe Tage pro Woche das Chinderhuus besucht.

2.4 Aufnahmeprioritäten

Das Chinderhuus ist in erster Linie für Kinder von in Steckborn steuerpflichtigen Eltern bestimmt. Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, haben auch auswärtige Kinder die Möglichkeit, im Chinderhuus betreut zu werden.

Kann einer Anmeldung nicht sofort entsprochen werden, gelten folgende Prioritäten:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, die aus zwingenden Gründen nicht zu Hause betreut werden können
- Kinder von Eltern, deren Arbeitgeber den empfohlenen Arbeitgeberbeitrag leisten

2.5 Vertragsänderungen

Erhöhungen oder Reduktionen des vereinbarten Dienstleistungsumfanges müssen mindestens einen Monat im Voraus schriftlich vereinbart werden.

3. Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung eines Betreuungsplatzes ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich möglich.

Die Mitgliedschaft im Verein Chinderhuus Steckborn ist mit der Kündigung des Betreuungsvertrages nicht hinfällig, sondern muss gemäss Statuten separat und schriftlich gekündigt werden.

4. Versicherungen

Der Abschluss einer Krankenpflege- und Unfallversicherung für das zu betreuende Kind ist Sache der Eltern. Darüber hinaus verpflichten sich diese, für das Kind eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Das Chinderhuus hat zur Deckung allfälliger Sach- und Personenschäden, welche durch den Betrieb des Chinderhuus entstehen können, eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen.

Das Chinderhuus haftet nicht für den Verlust von persönlichen Effekten wie Kleider, Spielsachen usw.

5. Tarife und Gebühren

Im Betreuungsvertrag ist der Umfang der vom Chinderhuus zu erbringenden Dienstleistungen vereinbart. Die monatliche Pauschale wird auf Grund dieses Vertrages festgelegt. Im Pauschalpreis sind Ferien- und Krankheitstage sowie Schliess- und Feiertage berücksichtigt. Die monatliche Rechnung bleibt so lange unverändert, bis sich der Umfang der bezogenen Dienstleistungen ändert. Zusätzliche Dienstleistungen werden monatlich nachbelastet, nicht bezogene Dienstleistungen können nicht zurückerstattet werden.

Die Tarifeinstufung wird jeweils anfangs Jahr neu festgelegt. Für die Festsetzung der Tarifstufe ist das steuerbare Einkommen massgebend. 5 % vom steuerbaren Vermögen werden zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Grundlage der Tarifeinstufung ist die Steuerrechnung der Kantons- und Gemeindesteuern der Wohngemeinde inkl. einer allfälligen Steuerauscheidung des Vorjahres. Die Steuerrechnung muss jeweils bis spätestens 20. Januar eingereicht werden.

Das Einreichen einer Kopie der Steuerrechnung ist für einheimische und auswärtige Eltern obligatorisch. Muss die Tarifeinstufung auf älteren Veranlagungen als des Vorjahres erfolgen, wird die Differenz nachbelastet oder zurückvergütet. Die Eltern sind verpflichtet, die Steuerrechnung fristgerecht einzureichen. Sie wird unter Wahrung des Datenschutzes nach der Verarbeitung vernichtet. Bei Nichteinreichen gilt automatisch die höchste Tarifstufe.

Bei nicht verheirateten, im selben Haushalt lebenden Eltern werden die beiden Einkommen und die beiden Vermögen für die Tarifeinstufung zusammengezählt.

Kinder auswärtiger Eltern werden mindestens in der Tarifstufe 10 eingereiht. Ab Tarifstufe 10 greift die reguläre Einstufung gemäss Steuerrechnung.

Die Rechnungen sind innert 10 Tagen nach Ausstellungsdatum fällig.

6. Anmeldung

6.1 Ablauf

Grundlage für die Anmeldung ist der vollständig ausgefüllte Betreuungsvertrag. Mit dessen Unterzeichnung durch die Eltern und die Leitung wird die Aufnahme des Kindes definitiv. Die Eltern anerkennen damit alle Vertrags- und Reglementsbestimmungen und verpflichten sich zu deren Einhaltung. Nach Abschluss des Vertrags sind die Zahlungen für das Depot und die jährliche Vereinsmitgliedschaft innert sieben Tagen zu leisten.

Allfällige Änderungen im Betreuungsvertrag in den Bereichen A (Angaben zum betreuenden Kind) und B (Angaben betreffend Eltern) sind die Leitung unverzüglich mitzuteilen. Wird dies unterlassen, schliesst der Verein Chinderhuus jegliche Haftung aus. Zudem gilt als vereinbart, dass im Konkubinat lebende Eltern in allen Belangen Ehepaaren gleichgestellt sind.

6.2 Eingewöhnungszeit

In der Regel wird eine Eingewöhnungszeit von zwei Wochen vereinbart. Dafür wird eine Pauschale gemäss aktueller Tarifliste erhoben. In dieser Zeit zeigt sich, ob sich das Kind an die familienergänzende Betreuung im Chinderhuus, das Personal, die übrigen betreuten Kinder sowie an die räumliche Umge-

bung zu gewöhnen vermag. Während der Eingewöhnung kann das Betreuungsverhältnis beidseitig schriftlich auf das Ende der Woche gekündigt werden.

Während der Eingewöhnungszeit ist ein Elternteil in Absprache mit der Leitung berechtigt, das Kind während den Betreuungszeiten oder eines Teiles davon zu begleiten.

6.3 Öffnungszeiten

Das Chinderhuus ist von Montag bis Freitag von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen, zwischen Weihnacht und Neujahr sowie am Freitag nach Auffahrt bleibt das Chinderhuus geschlossen. Vor gesetzlichen Feiertagen schliesst das Chinderhuus um 17.00 Uhr.

6.4 Bringen und Abholen des Kindes

Generell dürfen die Kinder unter dem Tag frühestens eine Viertelstunde vor Betreuungsbeginn gebracht, bzw. frühestens eine Viertelstunde vor Betreuungsende abgeholt werden.

Für eine geregelte Programmstruktur ist es notwendig, dass sämtliche Kinder mit Morgenbetreuung spätestens um 8.45 Uhr im Chinderhuus sind. Früheste Abholzeit am Nachmittag ist 16.30 Uhr.

Die Öffnungs- und Schliesszeiten von morgens 06.00 Uhr und abends 18.00 Uhr sind zwingend einzuhalten.

Das Chinderhuus ist berechtigt, bei Nichteinhalten der Hol- und Bringzeiten zusätzlich zum regulären Betreuungsgeld eine Entschädigung in Rechnung zu stellen. Die aktuelle Tarifliste gibt Auskunft über deren Höhe.

Für den geregelten Mittagsbetrieb ist es zwingend, dass die Kinder im Betreuungsangebot D pünktlich um 11.00 Uhr abgeholt, bzw. nicht vor 13.00 Uhr gebracht werden.

Kinder werden vom Personal nur an Personen übergeben, die namentlich bekannt sind, bzw. dem Personal von den Eltern als deren Vertretung vorgängig namentlich angekündigt worden sind.

7. Meldepflicht bei Abwesenheit

7.1 Krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit und Betreuung während Krankheiten oder Unfällen

Leidet das Kind an hohem Fieber, starkem Brechdurchfall oder einer ansteckenden Krankheit, darf es nicht zur Betreuung ins Chinderhuus gebracht werden. Bei anderen Krankheiten oder Unfallfolgen verständigen sich die Vertragsparteien, ob das Kind im Chinderhuus betreut werden kann, bzw. für welchen Zeitraum es nicht im Chinderhuus betreut werden kann.

Das Personal ist am ersten Abwesenheitstag bis spätestens 9.00 Uhr über die Abwesenheit und wenn immer möglich über die voraussichtliche Abwesenheitsdauer zu informieren.

Erkrankt das Kind im Chinderhuus oder erleidet es während der Betreuung im Chinderhuus einen Unfall, verständigt das Personal die Eltern umgehend. Die Leitung entscheidet in diesen Fällen, ob das Kind unverzüglich abgeholt werden muss.

In dringenden Fällen ist das Personal berechtigt und verpflichtet, alles vorzukehren, was aus medizini-

scher Sicht zum Wohle des Kindes erforderlich erscheint (Arztkonsultation, Spitaleinweisung usw.). Die Eltern erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass das Personal bei einer dringend notwendigen medizinischen Konsultation das Kind zwecks Untersuchung und/oder Behandlung zu einem Steckborner Arzt (oder sofern verhältnismässig zum eigenen Hausarzt) bringt.

Die Eltern übergeben der Leitung bei Beginn des Betreuungsverhältnisses eine aktuelle Fotokopie des Impfausweises des Kindes. Sie sind besorgt, dass das Chinderhuus bei Änderungen immer eine aktuelle Kopie erhält. Fehlt diese oder ist sie nicht aktuell, schliesst das Chinderhuus jegliche Verantwortung aus.

7.2 Andere Abwesenheiten

Andere Abwesenheiten, darunter insbesondere Ferien, sind der Leitung 30 Tage vor Abwesenheit schriftlich anzukünden.

8. Organisatorisches

8.1 Kindergruppen

Die Kinder werden in altersgemischten Gruppen betreut. Die Grösse der Gruppe beträgt durchschnittlich 16 Kinder.

8.2 Verpflegung

Das Chinderhuus bietet täglich ein Frühstück, ein Mittagessen und einen Zvieri, frisch zubereitet, ausgewogen und abwechslungsreich nach den Vorgaben von «Fourchette verte». Auch die Babykost wird im Chinderhuus frisch zubereitet. Die Mahlzeiten werden wöchentlich in einem Menüplan festgehalten und ausgehängt.

«Fourchette verte» fördert:

- eine ausgewogene, gesunde Verpflegung
- eine positive Esskultur
- den bewussten und nachhaltigen Einkauf

8.3 Kleidung / eigene Spielsachen

- Die Kinder sollen immer der Witterung entsprechende Kleidung tragen.
- Im Chinderhuus steht jedem Kind ein eigenes Fach für Wechselkleidung zur Verfügung, für die Aktualisierung der Kleidungsstücke sind die Eltern selbst verantwortlich.
- Das Tragen von Hausschuhen ist im Chinderhuus obligatorisch.
- Die Zahnbürsten werden regelmässig erneuert.
- Persönliche Spielsachen und den Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen.
- Windeln sind im Angebot des Chinderhuus inbegriffen.

8.4 Schlafenszeiten

Der Schlafrhythmus der Säuglinge wird von den Eltern angegeben und im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten berücksichtigt.

8.5 Kindergarten- und Schulweg

Der Weg vom Chinderhuus zum Kindergarten und zur Schule und zurück ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge. Er wird nicht von Mitarbeitenden des Chinderhuus begleitet oder betreut. Das Chinderhuus lehnt diesbezüglich jede Haftung ab. Es wird dringend empfohlen, den entsprechenden Weg vorgängig mehrmals in beiden Richtungen mit dem Kind zu begehen.

8.6 Turnen

In der Regel gehen wir mit den Kindern einmal wöchentlich in die Schulturnhalle (ca. 1 Stunde). Teilnehmen können Kinder, die an diesem Tag eingeschrieben sind. Für die teilnehmenden Kinder ist eine eigene Turnbekleidung (Traineranzug, T-Shirt, Turnschlappchen, Anti-Rutschsocken) erforderlich.

8.7 Geburtstagsfeiern

Geburtstage der Kinder werden in Absprache mit den Eltern gefeiert. Die Eltern sind gebeten, die Geburtstagsfeier rechtzeitig zu besprechen.

8.8 Hygiene, Sicherheit und Brandschutz

Hygiene, Sicherheit und Brandschutz sind in entsprechenden Konzepten geregelt. Die gesetzlichen Anforderungen werden durch die zuständigen kantonalen Stellen regelmässig überprüft.

Das Chinderhuus ist mit den nötigen kindergerechten Sicherheitselementen ausgerüstet. Das Personal hat einen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder absolviert.

9. Zusammenarbeit mit den Eltern

- Enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Mitarbeitenden ist wichtig für die Entwicklung des Kindes. Der Informationsaustausch wird durch täglichen Kontakt, Elterngespräche und gemeinsame Anlässe gefördert.
- Organisatorische Hinweise werden mit gedrucktem oder elektronischem Elternbrief übermittelt.
- Das erste Elterngespräch findet vor dem Eintritt des Kindes ins Chinderhuus statt (Kennenlernen des Hauses und seiner pädagogischen Ziele; Gestaltung der Eingewöhnungsphase).
- Bei Bedarf werden Elternabende zu anstehenden Terminen, Veranstaltungen, aktuellen Themen und Weiterbildungen durchgeführt.
- Für Anregungen hat die Leitung immer ein offenes Ohr.

Steckborn, 01. Mai 2020

Chinderhuus Steckborn


Susanne Heeb, Präsidentin


Regula Merkofer, Aktuarin